



ÖSTERREICHISCHE
ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen
Rechts – Mitglied der
World Medical Association

An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Per Email an:
begutachtungVIII A4@sozialministerium.at

Ihr Zeichen
BMSGK-72300/0172-VIII/A/4/2019

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
Dr. JA/mg

Datum
13.01.2020

**Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle des Gesundheitstelematik-
gesetzes 2012**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Ärztekammer bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf zur o.g. Novelle und darf Folgendes ausführen:

Kritisch darf eingangs festgehalten werden, dass im Entwurf sowie in den beigeschlossenen Unterlagen Regelungen und Informationen bezüglich der Finanzierung des Projekts wie auch die Abgeltung des Aufwandes im Pilot- sowie im Regelbetrieb zur Gänze fehlten. Mit diesem unklaren Umstand ist die zurückhaltende Befürwortung seitens der Ärztekammer des an sich medizinisch und versorgungspolitisch sinnvollen Projekts verbunden. Aufgrund der im Entwurf dargelegten technischen Implementierungen und sonstigen Aufwände darf besonders auf die notwendige Klärung der Kostentragung der für die Umsetzung des e-Impfpass-Projekts nötigen Software- sowie Hardware-Produkte und die damit verbundenen Implementierungs- und Wartungskosten hingewiesen werden. Weiters bedarf es einer Klärung der Abgeltung des Mehraufwands der Leistungserbringer, insbesondere bei der vorgesehenen Möglichkeit der Nachtragung von Impfungen, die unseres Erachtens nur über eine private Honorierung erfolgen kann.

Weiters muss seitens der Ärztekammer die erforderliche Usability für die beteiligten Ärztinnen und Ärzte betont werden. Aus unserer Sicht ist sie für eine breite Akzeptanz und für eine erfolgreiche Projektumsetzung unerlässlich. Zur Sicherstellung der Usability wird, wie schon in der Vergangenheit bei der Einführung von e-Projekten ersucht, auf die notwendige Einbindung der Ärztekammer aufmerksam gemacht. Wir sind davon überzeugt, dass die Expertise aus der Praxis der Arztordinationen und die Berücksichtigung der

Bedürfnisse der Leistungserbringer und ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hier einen wertvollen und zweckdienlichen Beitrag für die Umsetzung leisten können.

Eingebracht werden darf weiters noch die Anbindung der Wahlärztinnen und Wahlärzte, aber auch der Betriebsärztinnen und Betriebsärzte bzw Schulärztinnen und Schulärzte. Sie sind in der Regel nicht mit e-Card-Systemen ausgestattet, weshalb ihre Anbindung an das Projekt mit einem technischen aber auch finanziellen Mehraufwand verbunden wäre. Der Entwurf entbehrt leider der praktischen Informationen der Anbindung genannter Ärztinnen- bzw Ärztegruppen, wie auch einer Klarstellung hinsichtlich der Kostentragung der notwendigen Integrationskosten.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Anbindung der Schulärztinnen und Schulärzte:

Auf Seite 15 der Erläuterungen wird klar festgehalten, dass auch Schulärztinnen und Schulärzte an den e-Impfpass angebunden werden sollen. Wir regen an, diesen Umstand auch im Gesetzestext (§ 24c Abs 2) klar festzuhalten.

Selbsteintragung Impfung:

Kritisch dürfen wir uns zu der in § 24e Abs 1 Z 2 des Entwurfs vorgesehenen Möglichkeit der Selbsteintragung von Impfungen durch die Bürgerinnen bzw die Bürger äußern. Die Ablehnung dieser Vorgehensweise stützt sich nicht nur auf die in der Regel mangelnden medizinischen Kenntnisse der Impflinge und der dann mitunter berechtigten Zweifel an der Richtigkeit des Eintrags, sondern wird auch bedingt durch das in § 24c Abs 5 ausgeführte Prozedere bei der Übertragung ausländischer digitaler Impfdokumentationen hinterfragt. In diesem Zusammenhang wird daher angeregt, für eine transparente Dokumentation jedenfalls Selbsteintragungen entsprechend im System als solche ersichtlich zu machen.

Zentrales Impfregister:

In Anbetracht des administrativen Aufwands und des tatsächlichen Zwecks der Datenerhebung für das Impfregister regen wir an, insbesondere die gemäß § 24c Abs. 2 Z. 2 lit a) sowie lit c) des Entwurfs angeführten, zu speichernden Daten einzuschränken. Aus unserer Sicht sollte darauf geachtet werden, dass ausschließlich notwendige und für den Zweck relevante Daten gespeichert werden. So kann unseres Erachtens mit der Angabe des Impfstoffes, des Handelsnamens und der Chargennummer das Auslangen gefunden werden. Bei den Angaben zu den geimpften Bürgerinnen und Bürgern (lit c) erscheinen die Angabe von Name, Sozialversicherungsnummer und Geschlecht, allenfalls Erreichbarkeit ausreichend für Zwecke des Impfregisters. Keinesfalls sinnvoll erachten wir – auch unter Berücksichtigung des Datenschutzes - Angabe von "impfrelevanten Vorerkrankungen" oder "besonderen Impfindikationen".

Sonstige Änderungen:

Abschließend dürfen wir noch weitere, bereits breit diskutierte Änderungspunkte des Gesundheitstelematikgesetzes ansprechen, von welchen wir erhofft haben, dass sie in gegenständliche Novelle Eingang finden:

Streichung der zusätzlichen aktiven Aufklärungspflichten der Gesundheitsdiensteanbieter bei stigmatisierenden Erkrankungen und Behandlungen (HIV, psychiatrische Erkrankungen, Schwangerschaftsabbrüche, Humangenetik)

Damit sollte vor allem die Verunsicherung der Patientinnen und Patienten, wie auch die Bürokratie der Ärztinnen und Ärzte in den dargestellten Situationen beseitigt werden.

e-Medikation



Es wird um Streichung des situativen Opt-out bei der e-Medikation ersucht. Die Erfahrung aus der Praxis zeigt ua aufgrund der unvollständigen Medikationsliste eine enorme Verunsicherung im Behandlungsverhältnis, welche dadurch aufgelöst werden könnte.

Verlängerung der Speicherdauer für e-Medikationsdaten auf 18 Monate

Derzeit werden in der e-Medikation die Medikamente 12 Monate gespeichert. Dies bringt mitunter mit sich, dass Informationen über Verordnungen und Abgaben von Medikamenten bei jährlichen Verabreichungen bzw bei Dauerbehandlungen nicht mehr verfügbar sind. Durch die Verlängerung der Speicherdauer auf 18 Monate kann dies berücksichtigt werden.

Die Österreichische Ärztekammer ersucht um Berücksichtigung der ausgeführten Einwände bzw Anregungen und um entsprechende Klarstellung.

Mit freundlichen Grüßen



a.o. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres
Präsident